

Neuregelungen im Datenschutz durch die EU-Datenschutzgrundverordnung mit Relevanz für die Kindertagespflege

1) Seit 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorrangig und unmittelbar. Die Regelungshierarchie hat zur Folge, dass stets vorrangig die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend nationale Datenschutzvorschriften zu beachten sind. Zum 25.05.2018 sind zudem unter anderem ein neues Bundesdatenschutzgesetz sowie Neuregelungen der § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) sowie §§ 67 ff. SGB X (Sozialdatenschutz) in Kraft getreten, letztere sind jedoch überwiegend redaktioneller Art. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften im SGB VIII sind noch unverändert und gelten weiterhin im Zusammenspiel mit SGB I, X und DS-GVO.

2) Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der DS-GVO sind gem. Art. 83 DS-GVO mit Bußgeldern von bis zu 20 Millionen Euro bewehrt. Zuständige Aufsichtsbehörde für Behörden ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht ist zuständig für den privaten Sektor und damit z. B. für die selbstständigen Kindertagespflegepersonen.

3) Eine der wichtigsten Neuerungen durch die DS-GVO für die Arbeit der Jugendämter ist die Verpflichtung zur Erfüllung umfangreicher **Informationspflichten** vor einer Erhebung personenbezogener Daten gegenüber dem Betroffenen. Die Inhalte dieser Informationen sind in Art. 13 und 14 DS-GVO geregelt. Die neuen Pflichten sind umfangreicher als die bisherigen Informationen nach § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII und müssen an den jeweiligen Aufgabenbereich im Jugendamt angepasst werden. So ist u. a. über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, möglicherweise weitere Empfänger der Daten (bei Datenübermittlung), die Speicherdauer sowie über Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösch- und Widerrufsrecht des Betroffenen zu informieren. Zu beachten ist, dass die Informationspflichten auch bei einer telefonischen oder elektronischen (z. B. per E-Mail) Datenerhebung zu erfüllen sind. Erheben die Tagespflegepersonen selbst personenbezogene Daten, so haben sie diese Pflichten ebenfalls zu erfüllen. In der Regel wird jedoch das Jugendamt die Daten bei den Eltern erheben und an die Tagespflegeperson weitergeben. Damit hat das Jugendamt die Informationspflicht gegenüber den Eltern bereits erfüllt. Musterformulare gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO sind in Kürze unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/datenschutz/index.php> abrufbar.

4) Zu beachten ist weiterhin, dass bei der **Erhebung von Gesundheitsdaten** der betreuten Kinder eine **ausdrückliche** und auf den Zweck der Erhebung bezogene **Einwilligung** der Personensorgeberechtigten nach Art. 9 DS-GVO erforderlich ist, da andernfalls die entsprechende Datenverarbeitung rechtswidrig ist. Diese Einwilligungserklärung kann z. B. folgenden Wortlaut haben: „Ich willige in die Erhebung meiner personenbezogenen Daten und der meines Kindes ... zum Zweck der Betreuung in Kindertagespflege ein. Meine Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erhebung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DS-GVO zum Zweck der Betreuung meines Kindes. Ich bin über meine Rechte nach der DS-GVO informiert worden und habe schriftliche Hinweise hierzu erhalten.“

5) Eine weitere neue Aufgabe ist die **Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten** gemäß Art. 30 DS-GVO. Diese Verzeichnisse sind für jede Datenverarbeitung zu führen, d. h. manuelle (z. B. Papierakte) oder elektronische Datenverarbeitung, und enthalten unter anderem Angaben zum Zweck der Verarbeitung, den Kategorien der personenbezogenen Daten, den Löschfristen und ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen. Auch die selbstständigen Kindertagespflegepersonen sind ab 25.05.2018 verpflichtet, ein entsprechendes Verzeichnis zu erstellen, da sie regelmäßig personenbezogene Daten in ihrem Haushalt speichern und damit verarbeiten. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht hat für kleine Vereine ein Muster erstellt, an dem sich auch selbstständige Einzelpersonen orientieren können. Es ist abrufbar unter:

https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf

Das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt hat zudem ein [Muster-Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis](#) erstellt.

Die ebenfalls nach der DS-GVO zu erstellenden Lösch-, Offenlegungs- und Verarbeitungsprotokolle werden für die Kindertagespflegepersonen von untergeordneter Bedeutung sein. Jedoch sollte jeweils die Löschung von personenbezogenen Daten (z. B. bei Beendigung der Betreuung) protokolliert werden.

6) Wenn die Betroffenen (z. B. Eltern) Auskunft über ihre Daten verlangen (vgl. Art. 15 DS-GVO), so muss diesem Antrag grundsätzlich innerhalb von einem Monat entsprochen werden (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO). Zudem müssen Datenschutzverletzungen („Datenpannen“) innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden (vgl. Art. 33 DS-GVO). Für die Tagespflegepersonen ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig (vgl. <https://www.lida.bayern.de/de/datenpanne.html>).